

Persönlich und vertraulich

Herrn Klaus Umek
Herrn Till Hufnagel
Petrus Advisers Ltd.
100 Pall Mall
London SW1Y 5NQ
Vereinigtes Königreich

Wiesbaden, 27.12.2021

Sehr geehrte Herren,

Ihr „offenes Schreiben“ vom 20. Dezember 2021 haben wir zur Kenntnis genommen.

Die von Ihnen ohne Belege vorgebrachte und Ihren Stimmrechtsberatern zugeschriebene Vermutung, dass es in der Sphäre der Aareal Bank zu Fehlern bei der „Abstimmung oder der Auszählung der Stimmen“ der außerordentlichen Hauptversammlung vom 9. Dezember 2021 gekommen sei, ist falsch. Die Beschlussfeststellungen des Versammlungsleiters sind vielmehr rechtlich einwandfrei, die Auszählung selbst erfolgte unter notarieller Aufsicht.

Die Antworten auf die von Ihnen gestellten Fragen ergeben sich weitgehend bereits aus der Kommunikation der Gesellschaft zur Ankündigung des Übernahmeangebots, den Antworten auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 9. Dezember, der am 17. Dezember veröffentlichten Angebotsunterlage der Atlantic BidCo GmbH und der am heutigen 27. Dezember veröffentlichten gemeinsamen begründeten Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat zu dem Angebot. Daher können – in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats - folgende Hinweise genügen:

1. Die Erwerberstruktur ist in der Angebotsunterlage in dem gesetzlich erforderlichen Umfang offengelegt.
2. Weder der Vorstand noch der Aufsichtsrat haben Management Incentive Pläne oder ähnliche Anreizsysteme mit Advent und/oder Centerbridge erörtert und es sind auch keine Zusagen in diesem Zusammenhang von Advent und/oder Centerbridge gemacht worden. Dies und auch die Antwort auf die weitere Frage nach anderen Zusagen ergibt sich aus der gemeinsam begründeten Stellungnahme (Abschn. VII. 2.5 und Abschn. 10).
3. Die Hauptversammlung am 18. Mai 2021 hat das vom Aufsichtsrat der Hauptversammlung vorgelegte Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder nicht gebilligt. Selbstverständlich hat der Aufsichtsrat – wie sogleich nach der Hauptversammlung veröffentlicht und gesetzlich gefordert – unverzüglich damit begonnen, das Vergütungssystem zu überprüfen und wird ein revidiertes System der ordentlichen Hauptversammlung 2022 zur Billigung vorlegen.

4. Das deutsche Übernahmerecht verpflichtet den Bieter, in der Angebotsunterlage folgenden Inhalt aufzunehmen: „Angaben über die Absichten des Bieters im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft (...) insbesondere den Sitz und Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen einschließlich der insoweit vorgesehenen Maßnahmen“ (§ 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 WpÜG). Hierauf bezieht sich Ziffer 2.3 der Angebotsunterlage. In diesem Fall ist darüber hinaus – wie veröffentlicht - zwischen der Bieterin und der Aareal Bank eine Investmentvereinbarung (Investment Agreement) geschlossen worden, um bestimmte Aspekte der zukünftigen Strategie und Geschäftstätigkeit der Aareal Bank vertraglich für drei Jahre nach Closing der Übernahme abzusichern. Damit wird eine deutlich über dem gesetzlichen Schutzmodell liegende Verbindlichkeit durch Vertragsregelung erreicht.
5. Advent und Centerbridge haben generell ihre Unterstützung bei dem Management von Non Performing Loans (NPLs) angeboten. Über etwaige Verkäufe wurde nicht gesprochen, und solche würden ohnehin zu Marktbedingungen durchgeführt werden.
6. Es war der Aareal Bank wichtig, bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses der Investmentvereinbarung (Investment Agreement) Einigkeit über die spätere Corporate Governance im Falle eines erfolgreichen Übernahmeangebots zu haben. Hierzu dient das Relationship Agreement, das die Errichtung eines in der Satzung bereits angelegten Beirats regelt. Dieser Beirat ist ein beratendes Gesellschaftsorgan und dessen Mitglieder unterliegen den üblichen gesellschaftsrechtlichen Organbindungen. Dies steht weder im Widerspruch zum deutschen Aktienrecht noch dem Deutschen Corporate Governance Kodex.
7. In der Investmentvereinbarung (Investment Agreement) ist die Verpflichtung der Bieterin enthalten, dass der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages für die Vertragslaufzeit nicht erfolgt. Die Aareal Bank soll weiterhin eigenständig geführt werden.
8. Die Investmentvereinbarung (Investment Agreement) enthält neben einer Vielzahl von vertraglichen Zusagen der Bieterin im Hinblick auf die Unterstützung der veröffentlichten Strategie und Geschäftstätigkeit der Aareal Bank im Gegenzug auch die marktübliche Verpflichtung des Vorstands der Aareal Bank, das Übernahmeangebot in bestimmten Grenzen und unter bestimmten Vorbehalten zu unterstützen. Allerdings entfällt diese Unterstützungspflicht vor allem dann, wenn ein Dritter ein „überlegenes Angebot“ vorlegt. Ein solch „überlegenes Angebot“ liegt und lag der Gesellschaft nicht vor. Die Gesellschaft hat sich zu keiner Zeit aktiv um Übernahmeangebote bemüht, behandelt aber selbstverständlich alle Interessenbekundungen nach denselben Regeln. Seit der Ad-hoc-Mitteilung vom 7. Oktober 2021, bei der ein indikativer Angebotspreis genannt wurde, haben potentiell interessierte andere Investoren Gelegenheit, ein überlegenes Angebot zu unterbreiten.
9. Die an die Gesellschaft adressierten Fairness Opinions von Perella Weinberg Partners und Deutsche Bank liegen der gemeinsam begründeten Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat der Aareal Bank zum Angebot bei und sind hierin in dem gesetzlich erforderlichen Maße erläutert.

10. Der Vorstand ist zur Offenlegung nicht-öffentlicher Informationen über die Gesellschaft nur im Unternehmensinteresse befugt. Ein solches ist bei Ihrem Ersuchen nicht ersichtlich und daher wäre eine Zulassung von Petrus Advisers zum damaligen Datenraum rechtlich unzulässig. Mit der Veröffentlichung der von der BaFin gestatteten Angebotsunterlage sowie der gemeinsamen begründeten Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat der Aareal Bank zum Angebot liegen sämtlichen Aktionären die für die Willensbildung nach Gesetz erforderlichen Informationen vor.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Klösges